



Stadtverwaltung Mainz
Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Geburtenabteilung
Stadthaus, Kreyßig-Flügel
Kaiserstraße 3 – 5
55116 Mainz

Zimmer 4 oder 5
Tel 06131 12-3599
Fax 06131 12-3077
geburten@stadt.mainz.de



Erklärung über den Namen eines Kindes Mutter lebt in gleichgeschlechtlicher Ehe bzw. Lebenspartnerschaft

Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf Seiten 3 und 4 und füllen den Antrag in Druckbuchstaben aus.
Alle Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes.
Bei Fragen können Sie sich telefonisch oder per E-Mail an das Standesamt wenden.

Mutter

Familienname	Vorname/n	Geburtsname
Staatsangehörigkeit	Geburtsort	Geburtsdatum
Straße Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	

Ehefrau/Lebenspartnerin

Familienname	Vorname/n	Geburtsname
--------------	-----------	-------------

Die Geburt des Kindes begründet keine Mutterschaft der Ehefrau/Lebenspartnerin.
Dies ist nur durch spätere Stiefkindadoption möglich.

Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft

Eheschließungsdatum	Eheschließungsort	Eheschließungsland
---------------------	-------------------	--------------------

Wieviertes Kind der Mutter? _____ Davon Totgeburt/en: _____

Geburt des vorherigen Kindes der Mutter am _____ in _____

Erklärung zur Namensführung des Kindes

Art. 10 EGBGB, § 1617 BGB

Geburtsdatum des Kindes ____ . ____ . 20 ____	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> ohne Angabe
Ich/Wir bestimmen den Familiennamen (Geburtsnamen) des Kindes nach	
<input type="checkbox"/> deutschem Namensrecht	
<input type="checkbox"/> ausländischem Namensrecht, und zwar nach dem _____ Recht.	

Name/n des Kindes

Familiename/n, Geburtsname (Name, Apellidos, επώνυμο, Cognome, Naam, Apelidos, Soyadı, Prezim, фамилии и ИМЕ)
Vorname/n (Forenames, Nombre propio, ὀνόματα, Prenomi, Voornamen, Nome próprio, Adı, İme, Imiona)
Ausländische Namensbestandteile (z.B. Vatersname (Фикрет), Eigennamen, Namenskette)

Wichtiger Hinweis

Bitte informieren Sie sich beim Standesamt, ob die von Ihnen gewählte Namensführung rechtlich möglich ist. Wenn Sie sich unsicher sind, können Sie die Namensanzeige offen lassen und die Beurkundung zurückstellen. Den Namen des Kindes müssen Sie jedoch innerhalb 1 Monats direkt beim Standesamt anzeigen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die Schreibweise der Namen und die Angabe von ausländischen Sonderzeichen (á, à, ç, ğ, ş, š, ı = i ohne Punkt usw.) korrekt ist.

Bitte beachten Sie, dass nach der Beurkundung durch das Standesamt grundsätzlich keine Änderungen oder Ergänzungen mehr möglich sind. Dies wäre nur unter bestimmten Voraussetzungen durch eine gebührenpflichtige öffentlich-rechtliche Namensänderung möglich.

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie unter www.mainz.de/dsgvo.

Ort | Datum

Unterschrift Mutter

Ablauf der Geburtsbeurkundung im Standesamt Mainz

Die Eltern werden gebeten folgendes bei der Beantragung der Geburtsurkunden Ihres Kindes zu beachten:

Das Standesamt bietet aktuell keine offenen Sprechzeiten an.

Diese ausgefüllte Namensklärung und die zur Geburtsbeurkundung des Babys erforderlichen Unterlagen reichen Sie bitte über die Kliniken ein. Es gibt von der Klinik einen Botendienst zum Standesamt.

Welche Unterlagen in Ihrem Fall notwendig sind, hängt von Ihrem Familienstand, Staatsangehörigkeit, Geburts- und Heiratsort ab und ob Sie bereits ein Kind in Mainz beurkunden ließen. Nachzulesen sind die erforderlichen Unterlagen auf Seite 4 und auf unseren Merkblättern auf der Homepage mainz.de, Suchbegriff „Geburtsbeurkundung - Geburt in Klinik“

Ihre Personenstandsunterlagen reichen Sie in einem Umschlag in der Uniklinik bitte im Original ein. Das MKM nimmt keine Originale an. Dort geben Sie erst einmal nur die Kopien davon ab und reichen Ihre Originalunterlagen dann dem Standesamt nach.

Achten Sie bitte darauf, dass Sie Ihre Ausweisdokumente nur als Kopie beifügen (z.B. Personalausweis, Reisepass und Aufenthaltstitel) und immer alle bedruckten Seiten bzw. die Vorder- und Rückseite der Ausweise kopieren.

Zur Nachreichung Ihrer Unterlagen können Sie den Postweg nutzen (Adresse siehe Seite 1). Alternativ können Sie Ihren Umschlag montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr in den Briefkasten der Geburtenabteilung im Foyer des Stadthauses Kreyßig-Flügel einwerfen. Schreiben Sie bitte unbedingt den Namen und das Geburtsdatum Ihres Kindes dazu, damit wir Ihre Unterlagen zuordnen können.

Tragen Sie auf Seite 1 dieses Formulars bitte immer Ihre Telefonnummer und E-Mail Adresse für Rückfragen ein.

Achten Sie darauf, dass beide Eltern unterschrieben haben. Das Formular können Sie idealerweise schon zuhause ausfüllen und mit in die Klinik nehmen.

Sollte eine persönliche Vorsprache in Ihrem Fall zwingend erforderlich sein, meldet sich das Standesamt zwecks einer Terminvereinbarung (z.B. bei Namenserteilung).

Der Einlass in das Gebäude ist nur mit schriftlicher Terminbestätigung möglich.

Diese Urkunden erhalten Sie von uns:

Sie bekommen Ihre eingereichten Originaldokumente vom Standesamt selbstverständlich wieder zurückgesandt, diese erhalten Sie zusammen mit drei gebührenfreien Urkunden für Kindergeld, Elterngeld und die Krankenkasse. Diese drei Urkunden werden für jedes Kind automatisch ausgestellt. Diese gebührenfreien Urkunden müssen bei den zuständigen Behörden abgegeben werden, sie werden dort einbehalten.

Sie benötigen darüber hinaus weitere gebührenpflichtige Urkunden z.B. für Ihre eigenen Unterlagen, den Arbeitgeber, die Lohnsteuerkartenstelle, das Konsulat, für private Versicherungen und das Müllsystem Windsack im Landkreis Mainz-Bingen.

Um weitere gebührenpflichtige Urkunden zu anfordern, können Sie die gewünschte Anzahl und Art der Urkunden online bestellen und online bezahlen, indem Sie auf www.mainz.de im Suchfeld „Geburtsurkunde beantragen“ eingeben oder diesen Link nutzen: www.mainz.de/geburtsurkunde

Sie können zwischen Standard Geburtsurkunden (DIN A4), gelochten Stammbuchurkunden (DIN A5), mehrsprachigen Urkunden und Geburtenregisterabschriften auswählen.

Die bestellten Urkunden werden dann in der gewünschten Anzahl nachträglich zugesandt.

Weitere Hinweise zur Namensgebung

Die Daten auf Seite 1 und 2 werden zur Bearbeitung folgender Aufgaben benötigt: Eintragung in das Geburtenregister, Ausstellung von Urkunden, Mitteilungen an inländische und ausländische Behörden aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

Vornamen des Kindes

Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Zwei Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden. Auch die gebräuchliche Kurzform eines Vornamens ist als selbständiger Vorname zulässig. Für Knaben sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, empfehlen wir einen weiteren, den Zweifel ausschließenden Vornamen, beizufügen. In Zweifelsfällen gibt das Standesamt gerne Auskunft.

Allgemeine Hinweise

Lebt die Mutter, die das Kind geboren hat, in einer gleichgeschlechtlichen Ehe bzw. Lebenspartnerschaft, so kann nur sie zunächst als Mutter in das Geburtenregister des Kindes eingetragen werden.

Die gleichzeitige Eintragung der Ehefrau bzw. Lebenspartnerin der Mutter in das Geburtenregister bei der Erstbeurkundung der Geburt des Kindes sieht das deutsche Abstammungsrecht leider noch nicht vor.

Erst nach erfolgter Adoption des Kindes durch die Ehefrau bzw. Lebenspartnerin der Mutter kann diese in das Geburtenregister ihres Kindes nachträglich aufgenommen werden.

Das Kind erhält den Familiennamen, den die Kindesmutter zum Zeitpunkt der Geburt führt als Geburtsnamen. Sollte die Mutter einen Ehenamen führen, erhält das Kind diesen Ehenamen.

Führt die Kindesmutter keinen Ehenamen und soll das Kind den Namen der Ehefrau bzw. Lebenspartnerin der Mutter erhalten, muss zunächst mit dem Namen der Mutter beurkundet werden. Das Kind kann den Namen der Annehmenden erst nach erfolgter Adoption erhalten.

Nach der späteren Anpassung des Geburtenregisters können neue Geburtsurkunden für das Kind ausgestellt werden, in denen beide Ehegattinnen bzw. Lebenspartnerinnen als Mütter eingetragen sind.

Vorzulegende Unterlagen

- Gültiger Personalausweis oder vorläufiger Personalausweis oder Reisepass der Mutter
- Wenn die Mutter geheiratet hat bzw. ihre Lebenspartnerschaft umgewandelt hat:
Eheurkunde + Geburtsurkunde der Mutter (Wenn die Mutter in Mainz geboren ist bzw. hier geheiratet hat, muss sie keine Ehe- oder Geburtsurkunde einreichen, da die Daten in den Mainzer Personenstandsregistern bereits vorliegen.)
- Wenn die Mutter in Deutschland eine Lebenspartnerschaft begründet hat:
Lebenspartnerschaftsurkunde + Geburtsurkunde der Mutter

Information zu Vaterschaftsanerkennungen und Sorge-Erklärungen

Wenn der Vater bekannt ist und die Mutter möchte, dass dieser in die Geburtsurkunde des Kindes eingetragen werden soll, bitte vorlegen:

- Ausweis + Geburtsurkunde des Vaters (ggf. mit deutscher Übersetzung)
- die Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung
- ggf. die Urkunde über die gemeinsame Sorge-Erklärung

Vaterschaftsanerkennungen und Sorge-Erklärungen können bereits vor der Geburt des Kindes beurkundet werden. Die Beurkundungen können beim Jugendamt des Wohnortes (kostenlos) oder bei einem Notar (gebührenpflichtig) vorgenommen werden.

Nach Adoption des Kindes durch die Ehefrau bzw. Lebenspartnerin der Mutter wird der Vater im Geburtenregister ersetzt. In einer Geburtsurkunde sind später nur noch die beiden Mütter ersichtlich. Durch die Ausstellung einer vollständigen Abschrift aus dem Geburtenregister wäre auch der leibliche Vater nachweisbar.